

III. Schlussbestimmungen.

§ 78. Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt am 1. September 1947 in Kraft.

§ 79. Überleitungsvorschriften.

(1) Vom 1. September 1947 ab gelten Strafen, für welche eine nach Maßgabe der Reichsgnadenordnung vom 6. Februar 1935 / 9. Januar 1939 und der Gnadenordnung für die Wehrmacht vom 1. Juli 1938 bewilligte Bewährungsfrist im Lauf ist, als bedingt erlassen im Sinn der Vorschriften des 2. Abschnitts dieser Bekanntmachung.

(2) Ist das Urteil vom Reichsgericht in erster Instanz, vom Volksgerichtshof oder von einem Gericht, an dessen Sitz keine deutsche Gerichtsbarkeit mehr besteht oder von einem sonst nicht mehr bestehenden Gericht erlassen worden, so werden die notwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen von der Strafkammer des Landgerichts erlassen, in dessen Bezirk der Verurteilte zur Zeit der Verurteilung seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hatte, oder der Verurteilte nummehr hat.

III. Vorschriften der Besatzungsmächte.

E III 1. Kontrollratsgesetz Nr. 1 über Aufhebung von Nazi-

gesetzen.

Vom 20. September 1945 (Amtsblatt des Kontr. 1945 Nr. 1 S. 6).

Artikel I.

1. Folgende Gesetze politische Natur oder diskriminierenden Ausnahme-gesetze, auf welchen das Nazi-Regime beruhte, werden hierdurch ausdrücklich aufgehoben, einschließlich aller zusätzlichen Gesetze, Durchführungsbestimmungen, Verordnungen und Erlasse:

● a) Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933, RGBl. I/141.

b) Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933, RGBl. I/175.

c) Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1934, RGBl. I/341.

d) Gesetz zum Schutze der nationalen Symbole vom 19. Mai 1933, RGBl. I/283.

e) Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933, RGBl. I/479.)

f) Gesetz über die Volksabstimmung vom 14. Juli 1933, RGBl. I/479.

g) Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933, RGBl. I/1016.

h) Gesetz gegen heimtückliche Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniform vom 20. Dezember 1934, RGBl. I/1269.

i) Reichstlagengesetz vom 15. September 1935, RGBl. I/1145.